

**SATZUNG ÜBER DIE NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG IN DER
GEMEINDE MALENTE
VOM 18.12.2019
(NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land SH (KAG), des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des §§ 30 und 31 Landeswassergesetz SH (LWG) jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Malente ist für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zuständig und dazu verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst: das Versickern, Verrieseln, Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, von Niederschlagswasser.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält die für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, und zwar das öffentliche Kanalnetz für Niederschlagswasser, sowie Pumpwerke und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen.
- (2) Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, die die Gemeinde für diesen Zweck vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Niederschlagswasser/ Regenwasserkanäle und sogenannte Bürgermeisterkanäle auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Anlagen, für die Mitbenutzungsrechte bestehen. Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.:
 - Die Zentralanlagen, bestehend aus den Pumpwerken, Druckleitungen, Hebeanlagen, Haupt und Sammelkanäle, sowie Rückhaltebecken, Leichtstoffabscheider und Sandfänge
 - Die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten
 - Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z.B. ACCO-Rinnen (meistens im Erdreich im Bereich der Auffahrt) Abläufe, Mulden etc.
 - Die Grundstücksanschlusskanäle vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze der Anliegergrundstücke (Anschlusskanal) ohne Schächte und Leitungen auf dem Anliegergrundstück - die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem ersten

Grundstücksanschluss - mit Ausnahme der durch Kostenerstattung finanzierten Anschlusskanäle, die Eigentum des Anschlussberechtigten sind.

- Alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie z.B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen
 - Offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geworden sind.
 - Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme/Anlagen
 - Die von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (3) Nicht zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die von Dritten betriebenen Anlagen, die von der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Gemeinde bestimmt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Art, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der Niederschlagsabwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt der Maßnahme.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Niederschlagsabwasseranlagen besteht nicht.
- (6) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtung Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück - im Sinne dieser Satzung - ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne sowie die Grundstücke aller Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Kommunen).
- (2) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dringlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (3) Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Niederschlagswasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Anliegergrundstücks - ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers in und von Gebäuden auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Übergabekontrollschächte sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 4

Anschluss- und Benutzerrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals oder dem Anschluss an einen bestehenden Anschlusskanal hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzerrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Bei Niederschlagswasserleitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung) erforderlich, für dessen Bewilligung, Eintragungen im Grundbuch etc. der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks zuständig und verantwortlich ist. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer des zu entwässernden Grundstückes (Hinterlieger).
- (4) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlusskanals erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten ausgeführt.
- (5) Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Anschlusskanals beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss. Die Einmessung, Einarbeitung in das KIS (Kanalinformationssystem) und die Unterhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Anschlüsse erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe an der Grundstücksgrenze vorhanden sein, oder auf dem Grundstück verlaufen bzw. bei Hinterliegergrundstücken ein dingliches Leitungsrecht (Grundbuch etc.) vorhanden sein. Die Gemeinde kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Niederschlagswasser darf nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (3) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfangs an Niederschlagswasseranschlusskanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutzwasserkanälen ist unzulässig.
- (4) Bei zeitweiligen Grundwasserabsenkungen wie z.B. im Rahmen von Bauvorhaben muss vor der Einleitung in die Niederschlagswasserkanäle der Nachweis erbracht werden, dass das Schichten- und Grundwasser unbelastet sind.
- (5) Die Gemeinde kann den Anschluss von Grundstücken versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

- (6) Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Niederschlagswasseranlage, wenn diese festgestellten Mängel durch den Eigentümer beseitigt/behoben wurden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmungen in Verbindung mit den Auflagen der Gemeinde benutzt werden. Direkte Einleitungen von Schmutzwasser, Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser in Niederschlagswasseranlagen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Überläufe aus Kleinkläranlagen.
- (2) Werden in die öffentliche Niederschlagswasseranlage widerrechtlich Stoffe eingeleitet, die die Funktion der Niederschlagswasseranlage erheblich stören, beeinträchtigen oder erschweren, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Einleitung untersagen. Die Gemeinde kann Niederschlagswasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Niederschlagswasseranalysen trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht der Fehleinleitung bestätigt.
- (3) Wenn die Art des Niederschlagswassers sich ändert oder die Größe der befestigten/überbauten versiegelten Flächen sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Niederschlagswassers auf seine Kosten nachzuweisen.
- (4) Reichen die vorhandenen Niederschlagswasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Niederschlagswassers nicht aus, kann die Gemeinde die Abnahme dieses Niederschlagswassers versagen. Erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, die Kosten für die Erweiterung der Niederschlagswasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen, kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Niederschlagswassers zustimmen.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierter Einleitung abhängig machen. ferner kann sie die Einleitung an besondere Bedingungen knüpfen oder nur unter dem Widerrufsvorbehalt zulassen.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück das anfallende Niederschlagswasser zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung nicht in rechtlich zulässiger Weise anderweitig beseitigt werden kann.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage, soweit sie bis zu dem Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.
- (3) Die Gemeinde bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen und Ortslagen mit einer betriebsfertigen Niederschlagswasseranlage versehen sind, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Satzung wirksam geworden ist.

- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, die noch nicht mit Niederschlagswasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Gebäuden die Niederschlagswassereinrichtung wesentlich verändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Niederschlagswasseranschluss vor der Gebrauchsabnahme des Gebäudes ausgeführt und der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten, Dritten abgenommen worden sein.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Wer nach § 7 zum Anschluss verpflichtet ist, hat vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die dafür bestimmte Niederschlagswasseranlage der Gemeinde einzuleiten (Benutzungszwang).
- (2) Hiervon unabhängig, kann das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die Kanalisation auch in Form von Rückhaltung genutzt bzw. einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Überlauf an die Kanalisation ist vorzusehen. Die oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser auf Gehwege oder öffentliche Flächen wie z.B. die Straße ist nicht zulässig.
- (3) Wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nach § 9 durch die Gemeinde erteilt, ist der Notüberlauf an den Niederschlagswasserkanal (Sammler) anzuschließen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann die Gemeinde auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nachweist, dass
 - durch die anderweitige Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist,
 - den Anforderungen des Landeswassergesetzes genügt wird,
 - die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist,
 - die Voraussetzungen nach § 10 erfüllt werden und
 - eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser möglich ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

§ 10

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Soweit die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor dem Grundstück vorhält und betreibt, kann die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept vorschreiben, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln bzw. ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne

unverhältnismäßigen Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Die Grundstücke, auf die die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung hiermit übertragen wird, sind in der beigefügten Anlage gekennzeichnet. Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

- (2) Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu bauen und zu unterhalten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Die Gemeinde ist berechtigt, dass Anpassen bestehender Anlagen in angemessener Frist zu verlangen.

§ 11

Anzahl und Art (Ausführung) der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an den Niederschlagswasserkanal (Sammler) haben. Auf Antrag kann ein Grundstück jedoch auch zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Ein Grundstück soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Statt der direkten Verbindung der Einzelgebäude mit Anschlussleitung kann auch zugelassen werden, dass diese nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt werden und das Niederschlagswasser dort übernommen wird. Dies gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison genutzten Gebäude. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte/pflichten schriftlich festgehalten und grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden (gesamtschuldnerische Haftung).
- (3) Art und Anzahl der Anschlussleitungen sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen werden von der Gemeinde bestimmt. Sind mehrere Niederschlagswasserkanäle vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welcher Leitung der Grundstückseigentümer angeschlossen wird.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlussleitungen unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern, so hat der Grundstückseigentümer den für die Anpassung seiner Grundstücksniederschlagswasseranlage Mehraufwand (Kosten) zu tragen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand die durch solche Änderungen der Anschlussleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage entstehen.
- (6) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen, sofern die Grundstücksniederschlagswasseranlage des daran angeschlossenen Grundstücks den technischen Bestimmungen/Anforderungen im Sinne des §10. Die Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung im Rahmen der Nutzung des Grundstücks verursacht und erforderlich wird.

- (7) Die Gemeinde stellt die öffentliche Anschlussleitung auf Kosten des Eigentümers vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze her.
- (8) Anschlussleitungen werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere sie nicht überbauen; sie sind als Betriebsanlage gemeindliches Eigentum. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist statthaft, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherungsvorkehrungen durch die Gemeinde entsprechend zu erstatten.
- (9) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen die Anschlussleitung, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder der Beseitigung eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er diese rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 12

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse, die auf ihrem Grundstück verlegt sind bzw. werden, unentgeltlich zu dulden, sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt. Die genaue Positionierung des Grundstücksanschlusses erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Niederschlagswassers dienen, insbesondere der Leitungsanlage, dem Übergabeschacht und ggf. der Vorbehandlungsanlage.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den jeweils gelten anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen. Die Leitungen müssen ein einwandfreies Gefälle haben. Eine Abnahme, bei einer Neuanlage erfolgt nur bei offenem Rohrgraben.
- (4) Sind zur Niederschlagswasserbeseitigung auf privaten Grundstücken oder öffentlicher Flächen Vorbehandlungsanlagen, Rückhaltebauwerke oder sonstige Einrichtungen erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer sie auf seine Kosten zu erstellen.

- (5) Besteht kein natürliches Gefälle, so muss der Grundstückseigentümer, auf seine Kosten, ggf. eine Hebeanlage auf seinem Grundstück einbauen und betreiben. Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, auf Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Rückstausicherungen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- (6) Ein Revisionsschacht (Übergabeschacht) mit einem Mindestdurchmesser von 60 cm ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Niederschlagswasserkanal liegt, herzustellen. Erforderliche Revisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück herzustellen.
- (7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen u.a. auch der Sandfang oder Leichtstoffabscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Niederschlagswasser in ordentlichem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider (z.B. Sandfang) müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Bei Verstoß, ist die ordnungsgemäße Entleerung des Abscheideguts der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage gilt durch Abnahme durch die Gemeinde an die öffentliche Niederschlagswasseranlage als angeschlossen. Der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beantragen und herzustellen.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer durch regelmäßige Inspektionen stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten; dazu gehören auch Reinigung und Ausbesserung aller Anlagenteile einschließlich der Schächte und Reinigungsöffnungen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den zurzeit geltenden Bestimmungen (anerkannten Regeln der Abwassertechnik), so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (11) Die oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken auf Gehwege oder öffentliche Flächen ist durch den Einbau von ausreichend dimensionierten Kastenrinnen, Muldenrinnen oder ähnlichem, sowie Einleiten in die Anschlussleitungen (öffentliche Niederschlagswasserkanal) zu verhindern. Die regelmäßige Unterhaltung und Wartung (z.B. Reinigung) ist durch den Grundstückseigentümer sicher zu stellen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur

Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Reinigungsöffnungen und Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, der Anschlussleitungen, Einrichtungen sowie der Vorbehandlungsanlagen, z.B. Abscheider, und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Anschlussleitungen und -einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen sind bei der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage in Grundrissen, Schnitten und Lageplan
 - Die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in qm
 - Art und Menge des Niederschlagswassers und Beschreibung des Baukörpers und die wassertechnische Berechnung
- (2) Anschlussleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
- (3) Der Antrag zur Genehmigung für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsleitungen (Entwässerungsantrag), sowie die in dem Antrag geforderten Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung und unterschrieben spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen.
- (5) Darüber hinaus werden die Lage und der ordnungsgemäße Anschluss überprüft. Alle abzunehmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Sind die Rohrgräben bei diesem Abnahmetermin verfüllt, wird für den dadurch erhöhten Arbeitsaufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- (6) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (7) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Schächte abgenommen hat. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die vorschriftsmäßige Herstellung der Anlagen und deren fehlerfreien Funktion.
- (8) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 16

Bau, Betrieb und Überwachung von Niederschlagsversickerungsanlagen

- (1) Niederschlagswasserversickerungsanlagen müssen von dem Grundstückseigentümer errichtet werden, wenn ein Anschluss an den Niederschlagswasserkanal nicht möglich ist bzw. dem Grundstückseigentümer die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 5 übertragen worden ist oder eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang an die Niederschlagswasseranlage erteilt wird.
- (2) Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN Vorschriften (z.B. ATV-DVWK-A 138) zu errichten und zu betreiben.
- (3) Muderversickerungsanlagen sind nach den Vorgaben dieser Satzung durch die Gemeinde, Rigolen und Schachtversickerungsanlagen durch den Kreis Ostholstein, Untere Wasserbehörde zu genehmigen (§ 11 gilt sinngemäß). Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderungen, Umbau, Unterhaltung und den Betrieb der Niederschlagswasserversickerungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Niederschlagswasserversickerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht mehr Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die ATV-DVWK-A 138 gilt, sowie § 15 (sinngemäß) entsprechend.

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

- (5) Änderungen auf dem Grundstück sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Anlagenkapazität erhöht.
- (6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere Verstopfungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr oder den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes im Sinne Abwasserabgabengesetz (AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde die erhöhte Gebühr bzw. die erhöhte Abgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks,
 - Behinderung des Niederschlagswasser z.B. durch Kanalbruch oder Verstopfung
 - Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** verursacht worden sind. Andernfalls hat der in den Fällen von Abs. 2 und 3 verursachende Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt
 - das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet
 - die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt
 - den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht beantragt
 - die Abnahme nicht beantragt oder die festgestellten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt
 - die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt
 - die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt
 - unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt
 - die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt der Gemeinde oder Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
 - die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 - die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt
 - seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, be- triebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs-, und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des ge- meindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes, Unterlagen der Grundsteuerveranlagung, Meldeauskünfte sowie Mit- teilungen der Vorbesitzer durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 24

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats alle für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen, das heißt insbesondere die angeschlossene bebaute und befestigte Fläche mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Änderungen der angeschlossenen bebauten und befestigten Fläche hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres, der Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung nach Abgabenordnung.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer ihrer bzw. seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen und diese Schätzung zur Gebührenbemessung heranziehen.
- (4) Die Gebührenerhebung wird im Übrigen in einer separaten Gebührensatzung geregelt.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wird lediglich die männliche Form der Bezeichnung verwendet. Sie gilt gleichermaßen für die weibliche wie für die diverse Form.

§ 26

Übergangsregelung

Die vor in Kraft treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 18.12.2019

Gemeinde Malente
- Die Bürgermeisterin -
In Vertretung:

L. S.

Gez. Förster
(1. stellv. Bürgermeisterin)